



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
C(2026) 4920 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse

{SWD(2026) 194 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden „EU-Entwaldungsverordnung“) dürfen relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
- b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Gemäß Artikel 2 Nummer 1 der EU-Entwaldungsverordnung bezeichnet der Ausdruck „relevante Rohstoffe“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz. Gemäß Artikel 2 Nummer 2 der EU-Entwaldungsverordnung bezeichnet der Ausdruck „relevante Erzeugnisse“ Erzeugnisse gemäß Anhang I derselben Verordnung, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden.

Bevor relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden, müssen Marktteilnehmer und Händler gemäß Artikel 4 und 5 der EU-Entwaldungsverordnung bestimmte Sorgfaltspflichten hinsichtlich der relevanten Erzeugnisse erfüllen.

Mit Artikel 34 Absatz 1 der EU-Entwaldungsverordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I in Bezug auf die entsprechenden KN-Codes von relevanten Erzeugnissen zu erlassen, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert oder unter deren Verwendung hergestellt wurden.

Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Folgenabschätzung, die dem ursprünglichen Vorschlag für die EU-Entwaldungsverordnung¹ beigelegt war, befasste sich vor allem mit der Ermittlung der Rohstoffe, auf die sich die indirekt durch die EU verursachte Entwaldung am stärksten konzentrierte. Die Auswahl der Folgerzeugnisse basierte ausschließlich auf den Haupthandelsvolumina der einzelnen Erzeugnisse, wie sie in Handelsdatenbanken ausgewiesen waren, mit Ausnahme von Holz, für das der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010² (im Folgenden „EU-Holzverordnung“) als Grundlage diente. In der ursprünglichen Folgenabschätzung wurde empfohlen, eine neue Studie durchzuführen, in der die potenziellen Kosten und Vorteile analysiert und die Erzeugnisse ermittelt werden, die in Bezug auf die indirekt verursachte Entwaldung zu den geringsten potenziellen Kosten eine größere Wirkung erzielen würden.

¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur ursprünglichen Folgenabschätzung (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c34ecf63-4878-11ec-91ac-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF).

² Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/995/oj>).

Im April 2025 veröffentlichte die Kommission zur Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit für vier Wochen den Entwurf eines delegierten Rechtsakts, mit dem nicht der Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung geändert wurde, sondern gezielte technische Korrekturen für bestimmte Erzeugniskategorien wie Proben, für Analyse-, Untersuchungs- und Testzwecke verwendete Erzeugnisse und Abfall eingeführt wurden.

Die vier Wochen zur Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit liefen vom 15. April 2025 bis zum 13. Mai 2025. Parallel dazu konsultierte die Kommission am 30. April 2025 die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten / Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt, unter Berücksichtigung der EU-Holzverordnung und der Verordnung über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor³ (FLEGT), zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts. Während des vierwöchigen Zeitraums zur Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit und der Konsultationen mit den Mitgliedstaaten wurde ein breiter Konsens über die Vorschläge im Entwurf des delegierten Rechtsakts erzielt. Allerdings gaben etwa 40 % der Konsultationsteilnehmer, darunter Industrieverbände, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger, Rückmeldungen, die über die vorgeschlagenen technischen Lösungen hinausgingen, und empfahlen die Aufnahme bestimmter Folgerzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung oder deren Streichung daraus.

Auf der Grundlage der eingegangenen Beiträge wird mit dieser Delegierten Verordnung Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates unter Berücksichtigung von Umwelt-, Handels- und Wirtschaftsdaten geändert. Änderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2023/1115 sind auch erforderlich, um zu verhindern, dass nachgelagerte Folgerzeugnisse bestimmter relevanter Rohstoffe auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, ohne dass sie den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung entsprechen, und um die Verlagerung des Entwaldungsrisikos zu verhindern, wenn dies die Ziele der Verordnung zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung untergräbt.

Mit dieser Delegierten Verordnung werden in Anhang I die begrenzten und gezielten technischen Korrekturen der im Entwurf der Delegierten Verordnung von 2025 enthaltenen Liste der relevanten Erzeugnisse eingeführt, um zu präzisieren, wie die Verordnung (EU) 2023/1115 in bestimmten Fällen und für bestimmte Erzeugniskategorien anzuwenden ist. Diese Überarbeitung ist erforderlich, um eine einfachere und direktere Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Durch die technischen Korrekturen werden auch Probleme an den EU-Außengrenzen verhindert, da Marktteilnehmer und Zollbehörden Klarheit darüber haben werden, welche Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung fallen und welche nicht. Ferner werden unnötige Verwaltungskosten für Marktteilnehmer, Händler und zuständige Behörden vermieden.

Diese Delegierte Verordnung trägt den Beiträgen Rechnung, die von den Interessenträgern während des vierwöchigen Zeitraums zur Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit im vergangenen Jahr übermittelt wurden, sowie den gesondert eingegangenen Beiträgen von Interessenträgern zu den Änderungen des Anwendungsbereichs in Anhang I. Die Analyse zur Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen der Warendefinition in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 wird in einer begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dieser Delegierten Verordnung dargelegt.

³ Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2173/oj>).

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Am 21. Mai 2026 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten / Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt, unter Berücksichtigung der EU-Holzverordnung und der FLEGT-Verordnung.

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen für eine vierwöchige Rückmeldefrist vom 4. Mai 2026 bis zum 1. Juni 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht.

Auf der Grundlage der Beiträge der Interessenträger und der Diskussionen mit den Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe wurde für bestimmte Palmölderivate zusätzlich klargestellt, dass die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1115 nicht für diese Erzeugnisse gelten, wenn sie bei der Herstellung von Human- oder Tierarzneimitteln verwendet werden. Darüber hinaus wurde die Klarstellung zu Abfallprodukten auf zusätzliche Palmölderivate ausgeweitet, um zu präzisieren, dass Abfallprodukte, die als Ausgangsstoff für die Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden, nicht den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1115 unterliegen. Erwägungsgrund 17 wurde ebenfalls geändert, um ihn an die Erzeugnisse aus Kapitel 48 der Kombinierten Nomenklatur anzupassen, für die die Klarstellung in Bezug auf Werbe- und Informationsmaterialien gilt. Um Marktteilnehmern, zuständigen Behörden und Zollbehörden ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen Erzeugniskategorien zu geben, die zum Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 hinzugefügt wurden, wurde schließlich für diese Erzeugnisse ein späterer Geltungsbeginn am 30. Dezember 2027 vorgesehen.

Der von einigen Interessenträgern im Rahmen der Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit geäußerte Vorschlag, Ersatzteile und Alt-Ersatzteile gezielt von der Verordnung (EU) 2023/1115 auszunehmen, wurde hingegen nicht in die delegierten Verordnung aufgenommen. Da diese Teile unter die HS-Codes 4010 und 4016 fallen, deren Ausschluss aus Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 vorgeschlagen wird, wurde eine gezielte Ausnahme nicht für erforderlich erachtet. Die Forderung, die Klarstellung zu Verpackungsmaterial auch auf Verpackungen für Ersatz, Rücknahme, Reparatur und Instandhaltung sowie auf Ausstellungs- und Werbematerial auszuweiten, wurde abgelehnt, da dies zu einem potenziellen Schlupfloch bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 hätte führen können.

Zusätzlich zu den Vorschlägen der Interessenträger und der Mitgliedstaaten zu den Klarstellungen für die verschiedenen Erzeugniskategorien wurden 25 Produktcodes aus den Vorschlägen der Interessenträger im Rahmen der Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in oder einen möglichen Ausschluss aus Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 bewertet. Die für die Aufnahme oder den Ausschluss vorgeschlagenen Produktcodes wurden anhand der Methodik bewertet, die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dieser delegierten Verordnung dargelegt ist. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Methodik wurden sechs gezielte Änderungen in den endgültigen Wortlaut der delegierten Verordnung aufgenommen.

Aufgrund ihres begrenzten Naturkautschukgehalts und somit ihres begrenzten Beitrags zur Entwaldung wurden Treibriemen und andere Waren aus vulkanisiertem Kautschuk (HS-Codes 4010 und 4016) aus Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 gestrichen. In ähnlicher Weise umfasst der HS-Code für Sitzmöbel (HS-Code 9401) Luftfahrzeug- und Kraftfahrzeugsitze, die nur sehr geringe Mengen Holz enthalten und somit nur begrenzte Auswirkungen auf Entwaldung und Waldschädigung haben. HS-Code 9401 wurde daher

gestrafft und durch die spezifische Liste der Codes von Sitzmöbeln und Teilen von Sitzmöbeln aus Holz ersetzt, die keine Luftfahrzeug- und Kraftfahrzeugsitze umfasst.

Zudem wurden zur Aussaat verwendete Sojabohnen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 gestrichen, da sie ein vernachlässigbares Handelsvolumen aufweisen und Teil einer gesonderten Wertschöpfungskette mit eigenen Zertifizierungs-, Prüf- und Rückverfolgbarkeitssystemen sind. Schließlich wurde ein zusätzliches Palmölderivat (HS-Code 2916 15: Ölsäure, Linolsäure, Linolensäure, ihre Salze und Ester) in die delegierte Verordnung aufgenommen, um die Kohärenz in der gesamten Lieferkette für Oleochemikalien zu gewährleisten und eine Verlagerung des Entwaldungsrisikos zu vermeiden.

Die übrigen 19 Vorschläge für die Aufnahme oder den Ausschluss zusätzlicher Produktcodes in bzw. aus Anhang I konnten nicht berücksichtigt werden. Mehrere Erzeugnisse, deren Ausschluss gefordert wurde, bestanden die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse (sodass empfohlen wird, sie im Anwendungsbereich zu belassen), während andere Erzeugnisse, deren Aufnahme gefordert wurde, die Kosten-Nutzen-Analyse nicht bestanden (sodass empfohlen wird, sie nicht in den Anwendungsbereich aufzunehmen). Folgende Erzeugnisse, deren Ausschluss gefordert wurde, bestanden die Kosten-Nutzen-Analyse und fallen daher weiterhin in den Anwendungsbereich: zubereitetes und haltbar gemachtes Fleisch (HS-Code 1602 50) sowie Kakaoschalen, Kakaohäutchen und Kakaoabfall (HS-Code 1802). Folgende Erzeugnisse, deren Aufnahme gefordert wurde, bestanden die Kosten-Nutzen-Analyse nicht und wurden daher nicht in den Anwendungsbereich aufgenommen: Luftballons aus Kautschuk (HS-Code 9503 00 99); Seifen in anderen Formen (HS-Code 3401 19 00); grenzflächenaktive Stoffe und Detergenzien (HS-Codes 3402 39, 3402 41, 3402 42, 3402 49); Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoffe (HS-Code 39). Die potenziellen Asymmetrien zwischen aus Soja und Ölpalme gewonnenen Oleochemikalien wurden ebenfalls anhand der Methodik der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen bewertet, wobei die Aufnahme weiterer Sojaderivate die Kosten-Nutzen-Analyse laut Ergebnis der Bewertung nicht bestand.

Die mögliche Aufnahme von Biokraftstoffen (HS-Code 3826 00), löslichem Kaffee (HS-Code 2101 11 00) und zur Fütterung verwendeten Zubereitungen (HS-Code 2309) sowie der Ausschluss von Ölkuchen und anderen festen Rückständen von Palmnüssen oder Palmkernen (HS-Code 2306 60) wurden bereits in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur delegierten Verordnung bewertet.

Schließlich konnte der Vorschlag, Holzrückstände und Sägewerksnebenprodukte, die unter HS-Code 4401 fallen, zu streichen, nicht berücksichtigt werden, da diese Produkte bereits unter die EU-Holzverordnung fallen und der Antrag zudem nicht die Unterstützung der einschlägigen Industriesektoren fand. Da die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur delegierten Verordnung dargelegte Methodik den ökologischen Nutzen einer Verringerung der Waldschädigung nicht erfasst, war die Bewertung des potenziellen ökologischen Nutzens mehrerer Erzeugnisse nicht aussagekräftig. Dazu gehörten die Vorschläge, Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes (HS-Code 49) wiederaufzunehmen sowie Werkzeuge aus Holz und Holzwaren zur Verwendung in der Küche (HS-Codes 4417 und 4419) aus Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu streichen. Auch unter Berücksichtigung der mangelnden Unterstützung für die Forderungen seitens der einschlägigen Industriesektoren wurden diese Vorschläge nicht berücksichtigt.

Bei der Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit zeigten sich auch unterschiedliche Ansichten zum vorgeschlagenen Ausschluss von Häuten, Fellen und Leder von Rindern (HS-

Codes 4101, 4104 und 4107) und zur vorgeschlagenen Aufnahme von Seife (HS-Codes 3401 11 00 und 3401 20). Bei Seife rechtfertigt das Erfordernis der Gewährleistung von Kohärenz und Effektivität in der gesamten Wertschöpfungskette, wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt, ihre Aufnahme in Anhang I. Was Leder anbelangt, so werden in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Entwurf der delegierten Verordnung der erhebliche ökologische Nutzen und die verhältnismäßig geringen Befolgungskosten anerkannt, die mit der Beibehaltung von Leder im Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung verbunden sind. Die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegten Erwägungen bezüglich der Lieferkette und die zusätzliche Belastung des EUDR-Informationssystems bei Anwendung der Alternativlösung (Aufnahme von Lederderivaten) rechtfertigen jedoch die vorgeschlagene Streichung.

Gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1115 werden die Bewertung ihres Anwendungsbereichs und einer Änderung oder Erweiterung der Liste der relevanten Erzeugnisse Teil der gemäß Artikel 34 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen allgemeinen Prüfung im Jahr 2030 sein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 1 wird mit dem Anhang der vorliegenden Delegierten Verordnung Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 geändert.

In Artikel 2 ist festgelegt, wann die vorliegende Delegierte Verordnung in Kraft treten soll.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010⁴, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1115 enthält Vorschriften, die darauf abzielen, den Beitrag der Union zur Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren. Dazu werden den Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Bereitstellung von in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen oder deren Ausfuhr aus dem Unionsmarkt auferlegt.
- (2) Es ist erforderlich, Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu ändern, um begrenzte und gezielte technische Korrekturen vorzunehmen, um die Rechtssicherheit für Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer, Händler und zuständige Behörden dahin gehend zu gewährleisten, welche Erzeugniskategorien in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Darüber hinaus muss Anhang I geändert werden, um bestimmte relevante Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Handels-, Umwelt- und Wirtschaftsdaten in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung aufzunehmen oder aus diesem zu streichen. Änderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2023/1115 sind auch erforderlich, um zu verhindern, dass nachgelagerte Folgeerzeugnisse bestimmter relevanter Rohstoffe auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, ohne dass sie den Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/1115 entsprechen, wenn dies die Ziele der Verordnung zur Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung untergräbt, und um die Verlagerung des Entwaldungsrisikos zu verhindern. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1115 werden die Bewertung ihres Anwendungsbereichs und einer Änderung der Liste der relevanten Erzeugnisse,

⁴ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 35, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj)).

einschließlich der Aufnahme von Häuten, Fellen und Leder von Rindern sowie von Folgeerzeugnissen, Teil der gemäß Artikel 34 Absatz 2 vorgesehenen allgemeinen Prüfung im Jahr 2030 sein. Zu diesem Zweck wird die Kommission relevante Erzeugnisse, die Gegenstand der Änderungen des Anhangs I waren, weiterhin überwachen.

- (3) Die Differenzierung zwischen dem HS-Code 0102 21 „Rinder, reinrassige Zuchttiere“ und dem HS-Code 0102 29 „Rinder, Andere“ bietet keinen Mehrwert für die Erreichung der Ziele der Verordnung (EU) 2023/1115. Mit der Ersetzung der beiden HS-Codes durch den HS-Code ex 0102 „Rinder, lebend“ wird die Durchführung der genannten Verordnung für Marktteilnehmer und Händler erleichtert, ohne dass die Warendefinition geändert wird.
- (4) Frische Rinderzungen sind ein Folgeerzeugnis von Rindern. Während frische Rinderzungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, gilt dies nicht für gefrorene Rinderzungen. Der Ausschluss gefrorener Rinderzungen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 führt zu einem fragmentierten und inkohärenten Ansatz für den Rindersektor und für Marktteilnehmer, die die betreffenden Waren in der Union in Verkehr bringen, und kann eher zur Verlagerung als zur Beseitigung des Entwaldungsrisikos führen. Darüber hinaus bieten die ausschließliche Aufnahme frischer Rinderzungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 und der Ausschluss ihrer gefrorenen Form keinen Mehrwert für die Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung. Daher sollte der HS-Code „ex 0206 21 00 Zungen von Rindern, gefroren“ in Anhang I der genannten Verordnung aufgenommen werden.
- (5) Häute, Felle und Leder sind Folgeerzeugnisse von Rindern. Angesichts des getrennten Verlaufs der nachgelagerten Wertschöpfungskette für Leder von der Wertschöpfungskette für Fleisch, der Asymmetrien bei den Handelsströmen zwischen Fleisch und Häuten und des relativ geringen wirtschaftlichen Werts von Häuten und Fellen von Rindern im Vergleich zu Fleisch in der gesamten Rinderproduktion verfügen die Wirtschaftsteilnehmer in der Union nur über begrenzte Möglichkeiten, um die zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/1115 erforderlichen Informationen von ihren Lieferanten anzufordern. Darüber hinaus führt der Ausschluss nachgelagerter Ledererzeugnisse aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 zu einem fragmentierten und inkohärenten Ansatz für den Ledersektor und für Marktteilnehmer, die die betreffenden Waren in der Union in Verkehr bringen, und kann eher zur Verlagerung als zur Beseitigung des Entwaldungsrisikos führen. Aus diesen Gründen sollten die HS-Codes „ex 4101 Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten“, „ex 4104 Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet“ und „ex 4107 Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, mit Ausnahme von Leder unter Position 4114“ aus Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 gestrichen werden.
- (6) Löslicher Kaffee ist eine Art von Kaffee, die aus bereits gebrühten Kaffeebohnen hergestellt wird, die zu Pulver oder Granulat verarbeitet und getrocknet wurden. Während geröstete oder grüne Kaffeebohnen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, ist löslicher Kaffee trotz seines Beitrags zur Entwaldung und Waldschädigung nicht darin enthalten. Der Ausschluss von löslichem

Kaffee aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 führt zu einem fragmentierten und inkohärenten Ansatz für den Kaffeesektor und für Marktteilnehmer, die die betreffenden Waren auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, da löslicher Kaffee auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden kann, ohne den Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/1115 nachzukommen, und kann eher zur Verlagerung als zur Beseitigung des Entwaldungsrisikos führen, wodurch letztlich die Ziele der genannten Verordnung, nämlich die Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung, untergraben werden. Daher sollte der HS-Code „2101 11 00 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee“ in Anhang I der genannten Verordnung aufgenommen werden.

- (7) Mehrere in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 unter „Ölpalme“ und „Kautschuk“ aufgeführte Codes umfassen Erzeugnisse, die mit Rohstoffen hergestellt werden können, die keine relevanten Rohstoffe gemäß der genannten Verordnung sind. Daher muss präzisiert werden, dass die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse nur dann in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, wenn sie unter Verwendung eines relevanten Rohstoffs erzeugt werden; und zwar, indem vor mehreren Einträgen „ex“ eingefügt wird. Ferner ist es erforderlich zu präzisieren, welche Arten unter die Rohstoffe „Rinder“, „Ölpalme“ und „Kautschuk“ fallen, um klarzustellen, dass Erzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, soweit sie aus anderen Arten hergestellt werden. Im Falle von „Holz“ fallen in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 aufgeführte Erzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung, wenn sie aus Bambus, Rattan und anderen holzigen Materialien, zu denen außer Bambus und Rattan auch Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh und Lindenbast gehören, bestehen.
- (8) Oleochemikalien sind chemische Verbindungen aus natürlichen Ölen und Fetten, einschließlich Palmöl, die in der Regel aus Pflanzen und Tieren gewonnen werden. Oleochemikalien werden als Rohstoffe oder Zwischenprodukte in einer Vielzahl von Anwendungen verwendet, darunter bei der Herstellung von Farben und Beschichtungen, Arzneimitteln, Schmierstoffen und Lebensmittelzusatzstoffen. Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 enthält nicht alle relevanten Palmölderivate, die in der Oleochemikalienindustrie verwendet werden. Der Ausschluss bestimmter Oleochemikalien aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 führt dazu, dass für Marktteilnehmer, die die betreffenden Waren auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, voneinander abweichende Vorschriften gelten, da bestimmte Oleochemikalien auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden können, ohne den Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/1115 nachzukommen, und kann eher zur Verlagerung als zur Beseitigung des Entwaldungsrisikos führen, wodurch letztlich die Ziele der genannten Verordnung, nämlich die Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung, untergraben werden. Daher sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 geändert werden, um die HS-Codes zusätzlicher Palmölderivate aufzunehmen, die Teil der Lieferkette für Oleochemikalien sind und bei der Herstellung von Oleochemikalien verwendet werden.
- (9) Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier sollten die in der Verordnung (EU) 2023/1115 festgelegten Verpflichtungen nicht gelten, sofern die relevanten Erzeugnisse bei der Herstellung von Human- oder Tierarzneimitteln im

Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ oder der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verwendet werden.

- (10) Runderneuerte Reifen sind gebrauchte Reifen am Ende ihres Lebenszyklus. Beim Runderneuerungsprozess wird auf die vorhandene Reifenkarkasse eine neue Gummilauffläche aufgebracht, wodurch sich die Lebensdauer des Reifens verlängert. Neue Gummilaufflächen, die für die Runderneuerung gebrauchter Reifen verwendet werden, haben vergleichsweise begrenzte Auswirkungen auf Entwaldung und Waldschädigung. Darüber hinaus verlängert die Runderneuerung den Lebenszyklus gebrauchter Reifen und fördert so kreislaforientierte und ressourceneffiziente Verfahren. Daher sollte der HS-Code ex 4012 in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 durch den HS-Code ex 4012 90 30 ersetzt werden, um die Verpflichtungen aus der genannten Verordnung ausschließlich auf die neue Gummilauffläche zu beschränken.
- (11) Förderbänder, Treibriemen und andere Waren aus vulkanisiertem Kautschuk, die unter die HS-Codes 4010 und 4016 der Kombinierten Nomenklatur fallen, enthalten geringe Mengen an Naturkautschuk, weshalb ihr Beitrag zur Entwaldung begrenzt ist. Die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1115 auf diese Erzeugnisse wäre im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der genannten Verordnung unverhältnismäßig. Daher sollten die HS-Codes „ex 4010 Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk“ und „ex 4016 sonstige Waren aus Weichkautschuk, a. n. g. in Kapitel 40“ aus Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 gestrichen werden.
- (12) In Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 sind in der Lebensmittel-, Futtermittel- und chemischen Industrie verwendete Sojabohnen, aber auch zur Aussaat verwendete Sojabohnen eingeschlossen. Zur Aussaat verwendete Sojabohnen weisen ein vernachlässigbares Handelsvolumen auf und sind Teil einer gesonderten Wertschöpfungskette mit eigenen Zertifizierungs-, Prüf- und Rückverfolgungssystemen. Daher und unter Berücksichtigung des Plans der Kommission für Resilienz, strategische Autonomie und Nachhaltigkeit des EU-Eiweißsystems⁸ ist die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1115 auf zur Aussaat verwendete Sojabohnen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele des genannten Plans unverhältnismäßig. Aus diesen Gründen und im Einklang mit der Vision für Landwirtschaft und Ernährung von 2025⁹ sollte der HS-Code „1201

⁵ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>).

⁸ Europäische Kommission, Aktionsplan für Resilienz, strategische Autonomie und Nachhaltigkeit des EU-Eiweißsystems, Brüssel, 7.7.2026, COM(2026) 355 final, <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/ef70a412-028e-49c0-b966-7344a46952f1/download>.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung.

Sojabohnen, auch geschrotet“ in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 durch den HS-Code „1201 90 00 Sojabohnen, auch geschrotet: andere“ ersetzt werden.

- (13) Luftfahrzeugsitze (9401 10 00) und Kraftfahrzeugsitze (9401 20 00), die unter den HS-Code ex 9401 fallen, enthalten nur geringe Mengen Holz und haben daher nur begrenzte Auswirkungen auf Entwaldung und Waldschädigung. Die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1115 auf diese Erzeugnisse wäre im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der genannten Verordnung unverhältnismäßig. HS-Code ex 9401 sollte daher in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 durch die spezifische Liste der Codes von Sitzmöbeln und Teilen von Sitzmöbeln aus Holz ersetzt werden, die keine Luftfahrzeug- und Kraftfahrzeugsitze umfasst.
- (14) Bestimmte Einträge in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 könnten zu Unklarheiten darüber führen, ob Abfall, gebrauchte Erzeugnisse und Second-hand-Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, weshalb es sein kann, dass kreislaufforientierte und ressourceneffiziente Verfahren nicht angewendet werden. Daher wurde für bestimmte HS-Codes klargestellt, dass die unter diese Codes fallenden Erzeugnisse nicht Teil des Anwendungsbereichs der genannten Verordnung sind, wenn sie als Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG¹⁰ gelten oder als gebrauchte Erzeugnisse oder Second-hand-Erzeugnisse verwendet werden. Gleiches gilt für Bestandteile relevanter Erzeugnisse, die unter diese Codes fallen, wenn sie als Abfall, gebrauchte Erzeugnisse oder Second-hand-Erzeugnisse gelten.
- (15) Zu Prüfungs-, Analyse- und Versuchszwecken im Sinne der Artikel 86 und 95 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates¹¹ verwendete Erzeugnismuster oder -proben und Erzeugnisse werden von den Marktteilnehmern für verschiedene Zwecke wie Qualitätsprüfung, Entwurfsprüfung und Marktforschung, aber auch für Analysezwecke verwendet. Erzeugnismuster oder -proben sind in Bezug auf Wert und Menge vernachlässigbar und können von Unternehmen verwendet werden, um den Absatz zu fördern und Aufträge von neuen Lieferanten zu beschaffen. Erzeugnisse für Prüfungs-, Analyse- und Versuchszwecke werden von Marktteilnehmern zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, ihrer Qualität oder anderer technischer Merkmale für Informationszwecke oder industrielle, kommerzielle oder wissenschaftliche Forschung verwendet. Diese Erzeugnisse werden während der Prüfung, Analyse oder den Versuchen entweder vollständig verbraucht oder vernichtet oder sie werden behalten oder zurückgegeben, und zwar aus keinem anderen Grund als der Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung, der Analyse oder den Versuchen. Zu Prüfungs-, Analyse- und Versuchszwecken verwendete Erzeugnismuster oder -proben und Erzeugnisse können von Lieferanten stammen, mit denen das Unternehmen noch keine vertragliche Beziehung unterhält und mit denen es möglicherweise niemals eine vertragliche Vereinbarung schließt. Die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1115 auf zu Prüfungs-, Analyse- und Versuchszwecken verwendete Erzeugnismuster oder -proben

Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten, Brüssel, 19.2.2025, COM(2025) 75 final, [EUR-Lex – 52025DC0075 – DE – EUR-Lex](#).

¹⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1186/oj>).

und Erzeugnisse wäre im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der genannten Verordnung unverhältnismäßig. Daher sollte in der Verordnung (EU) 2023/1115 präzisiert werden, dass Erzeugnismuster oder -proben und Erzeugnisse, die Prüfungen, Analysen oder Versuchen unterzogen werden, nicht in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

- (16) Verpackungsmaterialien und -behältnisse, die als eigenständige Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus diesem ausgeführt werden, fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass Verpackungsmaterialien und -behältnisse nicht in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, wenn sie zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Erzeugnisses verwendet werden. Ferner können Verpackungsmaterialien und -behältnisse, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind, als eigenständige Erzeugnisse wiederausgeführt oder auf dem Markt bereitgestellt werden und somit den Sorgfaltspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 unterliegen. Daher ist es erforderlich zu präzisieren, dass Verpackungsmaterialien und -behältnisse, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses geeignet sind, und mit diesem Erzeugnis angeboten werden, ab dem Zeitpunkt der Verwendung für diesen Zweck und danach nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen. Solche Verpackungsmaterialien und -behältnisse fallen nicht unter die Verordnung (EU) 2023/1115, unabhängig davon, ob das gestützte, geschützte oder getragene Erzeugnis unter die genannte Verordnung fällt. Im Rahmen von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 werden bereits Verpackungsmittel aus Holz, die zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen auf dem Markt bereitgestellten Erzeugnisses verwendet werden, vom Anwendungsbereich des Eintrags 4415 ausgeschlossen. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass Einwegverpackungsmaterialien und -behältnisse und eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignete Verpackungsmaterialien und -behältnisse, die von anderen Einträgen in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 abgedeckt sind, nicht in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.
- (17) Werbe- und Informationsmaterialien wie Etiketten, die als eigenständige Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus diesem ausgeführt werden, fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass Werbe- und Informationsmaterialien, die einem anderen Produkt beigelegt sind oder unentgeltlich zu Vermarktungs- oder Informationszwecken geliefert werden, nicht in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.
- (18) Briefsendungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹² dienen einem Kommunikationszweck und werden daher weder auf dem Markt in Verkehr gebracht noch bereitgestellt. Daher ist es erforderlich zu präzisieren, dass Briefsendungen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen.

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2015/2446/oj>).

- (19) Die Verordnung (EU) 2023/1115 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (20) Um Marktteilnehmern, zuständigen Behörden und Zollbehörden vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/1115 Rechtssicherheit und Vorbereitungszeit zu geben, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (21) Um Marktteilnehmern, zuständigen Behörden und Zollbehörden ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen Kategorien von relevanten Erzeugnissen zu geben, die zum Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 hinzugefügt wurden, sollte die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung aufgeschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN